

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 26/08 S

L 3 B 459/08 SO-ER (Sächsisches LSG)

S 13 SO 56/08 ER (SG Leipzig)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
Thomasiusstraße 1, 04109 Leipzig,

Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Anträge des Beschwerdeführers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 20. August 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt bzw einen Notanwalt beizuordnen, werden abgelehnt.

Die Beschwerde gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antragsteller begehrt Leistungen zur Krankenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe -. Den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte das Sozialgericht (SG) Leipzig mit Beschluss vom 6. Juni 2008 ab. Mit Beschluss vom 20. August 2008 hat das Sächsische Landessozialgerichts (LSG) die Beschwerde gegen den Beschluss des SG zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit einem per E-Mail übermittelten Schreiben vom 21. September 2008 Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An einer erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier, weil der Beschluss des LSG vom 20. August 2008, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nach § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar ist. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO). Die Beordnung eines Notanwalts nach § 78b ZPO scheidet aus demselben Grund aus.
- 3 Die unzulässige Beschwerde des Antragstellers war zu verwerfen. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

